

Kundmachung.

Wiederholte nächtliche und meuchlerische Angriffe auf harmlose Wachposten, die in ihrer Pflichterfüllung begriffen, nicht in der Lage sind, solchen nichtswürdigen Attentaten zu begegnen, liefern den traurigen Beweis, daß der Geist der Anarchie immer noch mit zügelloser Frechheit fortwuchert.

Vielfältige Warnungen, ernste Ermahnungen, und die strengste Androhung der gesetzlichen Folgen vermochten noch nicht dahin zu führen, daß von Jedermann innerhalb der Grenzen des Belagerungszustandes die Waffen und scharfe Munition, die bei den meisten Besitzern derselben keinen andern als unlauteren Zweck mehr haben können, an die zur Uebernahme bestimmte Behörde abgeliefert werden.

Das heute in Folge standrechtlichen Verfahrens, Nachmittags um halb 5 Uhr, an dem befugten Schneider, Vincenz Wilhelm, durch Pulver und Blei vollzogene Urtheil ist die Folge einer solchen trotzigen Nichtachtung mehrfältig vorausgegangener Aufforderungen.

Vincenz Wilhelm nämlich, welcher an der tragischen Entwicklung der October-Ereignisse einen fanatischen Antheil nahm, einem von ihm eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Selbstbekenntnisse zu Folge an den letzten stürmischen Tagen des Aufstandes nach seinen selbstgefälligen Notizen eine seltene Bravour als Lieutenant des steierischen Schützen-Corps entfaltet, und bei dem Widerstande gegen die k. k. Truppen mehrere Wunden erhalten haben will, welcher im Vereine mit einem seiner gleichgesinnten Brüder fortfuhr, in Wirthshäusern durch Schmähungen gegen das Staatsoberhaupt, Drohung mit erneuerter Revolution und Zerstückelung der Monarchie friedfertige Gäste zu beunruhigen, und in den schamlosesten Ausfällen über die gegenwärtig bestehende Ordnung loszuziehen, verbarg in seiner Wohnung eine so bedeutende Anzahl von Waffen und Munition, daß sich schon aus diesem Umstande die Böartigkeit der Verheimlichung unzweifelhaft hervorstellte. Allein aus eidlichen Aussagen achtbarer Bürger, im Zusammenhange mit dem materiellen Thatbestande und dem obgleich zurückhaltenden Geständnisse des Inquisiten, gestaltete sich sein Anschuldigungsstand zur vollen rechtlichen Ueberweisung.

Möge dieser erneuerte Fall gesetzlicher Strenge allen Denjenigen zur dringenden Warnung dienen, welche in Erwartung einer abermaligen Umwälzung aller bürgerlichen Verhältnisse immer noch mit Ablieferung von Waffen und Munition zögern, ungeachtet hiezu mit den Proclamationen vom 1., 12. und 17. November und 18. December 1848 auf das Eindringlichste aufgefordert worden war; und mögen sich alle Gutgesinnten bestreben, auf jene ihrer verblendeten Mitbürger durch Belehrungen und Rathschläge wohlmeinend einzuwirken, die in dem Wahne leben, daß ihrer nur Heil in den Wirren gewaltsamer Neuerungen harre.

Stephan Drußina, aus Straßnitz in Mähren gebürtig, 26 Jahre alt, katholisch, ledig, Gemeiner des 12. Feld-Jäger-Bataillons, ist durch sein mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmendes Geständniß gesetzlich überwiesen, daß er am 9. October, von seiner Truppe treulos und meineidig entweichend, sich in die Mobilgarde gegen Tageslohn von 25 kr. C. M. freiwillig einreihen ließ, und bei dem Kampfe gegen die k. k. Truppen, sowohl an der Rußdorfer-Linie, wie im Augarten und an der Sophienbrücke sehr thätig betheiligt habe.

Derselbe ist daher wegen des Verbrechens der Mitwirkung am bewaffneten Aufreure, erschwert durch Desertion, in dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte einstimmig zum Strang verurtheilt, diese Todesstrafe aber in jene durch Pulver und Blei umgeändert, und demgemäß heute an ihm vollzogen worden. Wien den 27. Jänner 1849.

Von der k. k. Central-Militär-Untersuchungs-Commission.